

Die neuen medizinischen Kompetenzen der Pflegeberufe



GuKG-Novelle 2016 | Stand: September 2016

Mit der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2016) ändern sich ab 1. September 2016 die medizinischen Kompetenzen für die Pflegeberufe. Die Kompetenzen erweitern sich für die Pflegeassistent geringfügig, für den gehobenen Pflegedienst zum Teil erheblich. Das heißt aber nicht, dass die neuen Tätigkeiten ab sofort erbracht werden müssen. Dienstgeber können organisatorisch die berufsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen einschränken. Generell darf eine neue Tätigkeit bzw. Kompetenz erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden. Diese können beispielsweise durch Fortbildungen erworben werden. Die neue Pflegefachassistent ist berechtigt einzelne Tätigkeiten des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienstes zu übernehmen. Welcher Pflegeberuf darf nun was genau? Die innenliegende Tabelle gibt eine Übersicht.

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie ³	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Verabreichung von Arzneimittel			
Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)	✓	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen – Insulin & blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln	✓	✓	✓
Verabreichung Zytostatika und Kontrastmitteln			✓
Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen			✓
Ab- und Anschluss laufender Infusionen bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang		✓	✓
Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen			✓
Vorbereitung und Verabreichung von subkutan, intravenös, intraarteriell, intrathekal oder über Plexuskatheter zu applizierende Infusionen (zB sc NaCl-Infusionen)			✓
Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren	✓	✓	✓
Durchführung von Darmeinläufen und -spülungen			✓
Andere therapeutische Maßnahmen			
Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)			✓
Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendung	✓	✓	✓
Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes		✓	✓
Absaugen oberer Atemwege sowie Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen	✓	✓	✓
Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma			✓
Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen			✓
Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung			✓
Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen			✓

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie ³	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Zu- und ableitende Systeme			
Bedienung von zu- und ableitenden Systemen , wie Perfusoren, Infusomaten, PCA (Schmerzpumpen), PDA (Periduralanästhesie) oder Drainagen			✓
Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen			✓
Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und Entfernung des periphervenösen Zugangs		✓	✓
Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden		✓	✓
Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei Frauen, außer bei Kindern		✓	✓
Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung			✓
Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter			✓
Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung			✓
Wechsel von suprapubischen Kathetern			✓
Wechsel von perkutanen gastralen Austauschsystemen (PEG)			✓
Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse			✓
Mitarbeit in der medizinischen Diagnostik			
Erhebung und Überwachung medizinischer Basisdaten (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)	✓	✓	✓
Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA)		✓	✓
Durchführung patientennaher Blutgruppenüberprüfung mittels Bed-Side-Test			✓
Durchführen standardisierter Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests), wie zB Blutgasanalysen oder Blutgerinnungswerte	✓	✓	✓
Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis, und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang			✓

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie ³	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Venöse Blutabnahme	✓	✓	✓
Geräteunterstützte Überwachung			
Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben			✓
Schulung und Unterweisung			
Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung			✓

Abkürzungen: PA = Pflegeassistent
PFA = Pflegefachassistent
DGKP = Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin

- 1) Es handelt sich um eine taxative (abschließende) Aufzählung der Tätigkeiten.
- 2) Die Aufzählung der Tätigkeiten ist eine demonstrative (beispielhafte).
- 3) Die Tabelle stellt die berufsrechtlichen Bestimmungen nach dem GuKG, vorbehaltlich anderslautender organisatorischer Regelungen, dar.

Anmerkung zur beispielhaften Aufzählung von Tätigkeiten des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege:

Bei einer beispielhaften Aufzählung von Tätigkeiten ist eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs um weitere Tätigkeiten denkbar, sofern sie

- vom jeweiligen Berufsbild umfasst sind,
- einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad wie die beispielhaft angeführten Tätigkeiten aufweisen,
- die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung vermittelt wurden oder durch Fortbildungen angeeignet wurden und
- nicht unter den „Kernbereich“ des Berufsbildes eines anderen Gesundheitsberufs fallen.

Noch Fragen?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Gesundheit-, Pflege- und Betreuung, der Arbeiterkammer Steiermark, Tel. 057799-2591, Email: gesund.pflege@akstmk.at. Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.akstmk.at. Auf der AK-Homepage können Sie sich auch zum Themen-Newsletter „Gesundheits- und Sozialberufe“ anmelden.

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.^a DGKP Daniela Russinger (AK-Tirol), Mag. Alexander Gratzner (AK-Stmk), Mag. Karl Schwaiger (ÖGKV)